

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung einer einmaligen Zahlung (Jubiläumsgabe) an die Bezüher von Renten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (129/A)

Die Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Schwimmer und Genossen haben am 20. Feber 1985 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Bereits mit Artikel II der 23. OFG-Novelle, BGBl. Nr. 93/1975, wurde aus Anlaß des 30. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft besonders schwer geschädigten Opfern der politischen und rassistischen Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, und deren Hinterbliebenen eine einmalige Zahlung von 1 000 S bzw. 500 S zugesprochen. Es handelte sich hierbei durchwegs um Personen, die im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich beziehungsweise im Zuge der politischen oder rassistischen Verfolgung eine bleibende Gesundheitsschädigung davongetragen haben beziehungsweise mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate in Haft waren, oder durch

nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen ihren Ernährer verloren haben. Einem Großteil dieser Personen ist die wirtschaftliche Wiedereingliederung nach dem Ende der Verfolgungszeit nicht gelungen, und er ist daher bedürftig.

Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft soll dem genannten Personenkreis (insgesamt 4 359 Personen, Stand 1. Jänner 1985) neuerlich eine einmalige Zahlung geleistet werden. Der Antrag sieht vor, den Opfern als unmittelbar Betroffenen eine einmalige Jubiläumsgabe von 1 300 S und den Hinterbliebenen einen einmaligen Betrag von 500 S gemeinsam mit der Rente für Mai 1985 auszuzahlen.

Der Aufwand für diese Aktion beträgt zirka 4 Millionen Schilling; die budgetäre Bedeckung ist gegeben.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. März 1985 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 03 29

Dr. Helene Partik-Pablé
Berichterstatter

Kokail
Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz vom XXXXXX, über die Leistung einer einmaligen Zahlung (Jubiläumsgabe) an die Bezieher von Renten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erhalten zugleich mit der Rente für Mai 1985 alle Bezieher einer Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11

Abs. 5 lit. a oder c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, eine einmalige Zahlung von 1 300 S und alle Bezieher einer Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 oder nur einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. b sowie alle Bezieher einer Beihilfe gemäß § 11 Abs. 7 des Opferfürsorgegesetzes eine einmalige Zahlung von 500 S.

§ 2. Liegt sowohl ein Anspruch auf Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 als auch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes vor, so gebührt die höhere Leistung.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.